

Loretan: Ich danke Herrn Bundesrat Ogi. Meine Interpellation hat Herrn Bundesrat Ogi Gelegenheit gegeben, sich nochmals in aller Klarheit generell zur Neat zu äussern. Ich habe mit Befriedigung gehört, dass das Parlament Zusatzbotschaften erhalten wird.

Ich möchte die Fortschritte beim Huckepackkorridor im Freiamt, auf der Südbahnstrecke, die ich in meiner heutigen Begründung erwähnt habe, durchaus anerkennen.

Zu meiner Erklärung: Unterstelle ich die Fundiertheit der Argumente, wie sie Herr Bundesrat Ogi hier dargelegt hat, dann kann ich mich als teilweise befriedigt erklären. «Teilweise» deshalb, weil eben allzu lange kein klarer Wein in das Aargauer Gefäss des Regionalverkehrs eingeschenkt worden ist.

Das ist nicht primär der Fehler von Herrn Bundesrat Ogi. Letzte Zweifel sind nicht beseitigt. Ich bleibe aber – das ist wohl zentral für meinen Freund Adolf Ogi – Neat-Befürworter. Die Aargauer sind ja im allgemeinen bundestreu und glauben mehrheitlich nach wie vor an das, was aus Bern verlautbar wird – insbesondere, wenn es aus bundesrätlichem Munde kommt.

92.057-3

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Energierecht im EWR. Bundesbeschluss
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Droit de l'énergie dans l'EEE.
Arrêté fédéral**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Nationalrates vom 27. August 1992
Décision du Conseil national du 27 août 1992

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Jagmetti, Berichterstatter: Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie beantragt Ihnen einstimmig, auf diese Vorlage einzutreten. Es bleibt uns ja auch keine andere Wahl, wenn wir am Mittwoch dem Beitritt zum EWR zustimmen wollen.

Der vorgeschlagene Bundesbeschluss bringt keine Neuorientierung unserer Energiepolitik; er ist für uns nicht systemfremd. Eingebettet ist er in die beiden Netze, die unser Energierecht heute bestimmen, einerseits ins sachliche und andererseits auch ins internationale Netz unseres Energieaustausches.

Die sachliche Einbettung ergibt sich daraus, dass heute eine Vielzahl von Gesetzen unser Energierecht ausmachen, da wir getrennte Erlasse für Wasserkräfte, Atomenergie, Rohrleitungsanlagen, elektrische Anlagen, für die Energienutzung und für die Landesversorgung haben. Konflikte sind in letzter Zeit denn auch nicht in erster Linie dort aufgetreten, sondern bei der Anwendung anderer Erlasse auf unsere Energieanlagen. Ich nenne u. a. das Raumplanungsgesetz, das Umweltschutzgesetz, die Gesetze über Wasserbau, Gewässerschutz und für die Fischerei, das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Arbeitsgesetz mit Plangenehmigung für Industriebetriebe, das Enteignungsgesetz.

Zu all dem schlägt uns nun der Bundesrat einen neuen, zusätzlichen Erlass vor, der einerseits die bestehende Ordnung überlagert und andererseits einzelne Gesetze ändert. Man mag sagen, dass das nicht gerade die Uebersichtlichkeit er-

höht. Aber angesichts der Aufgaben, die für die Einbindung des Energierechts in den EWR bestanden, konnte keine andere Lösung gewählt werden. Wichtig ist aber nicht so sehr der formale Aspekt, sondern die Tatsache, dass sich die Bestimmungen – wie wir noch in der Detailberatung sehen werden – ganz gut in die heutige Ordnung einfügen lassen.

Die internationale Vernetzung im Bereiche der Energie wird nicht durch den EWR geschaffen, sondern besteht schon längst. Sie ergibt sich daraus, dass 85 Prozent unseres Endenergieverbrauchs durch importierte Primärenergieträger gedeckt werden. Wir können nur 15 Prozent unseres Verbrauchs aus einheimischen Ressourcen decken. Das zeigt die Bedeutung der internationalen Bezüge für die Schweiz.

Beim Erdöl ist dies offensichtlich. Erdöl und seine Derivate gelangen über die Rheinschiffahrt, über Pipelines, auf der Schiene und auf der Strasse in unser Land, wobei die beiden Raffinerien den Inlandverbrauch zu etwa einem Drittel decken. Der Rest wird nicht als Rohöl, sondern als Fertigprodukt importiert.

Beim Erdgas haben wir in der Schweiz, mindestens einstweilen, ebenfalls keine kommerziell verwertbaren Mengen gefunden, so dass unsere Gasversorgung, die überwiegend von der öffentlichen Hand getragen wird, sich auf importiertes Erdgas abstützt.

Bei der elektrischen Energie ist die internationale Vernetzung von besonderem Interesse. Wir haben hier ein System mit drei Ebenen und zwei Austauschformen, indem ja elektrische Energie den Weg des geringsten Widerstandes geht und wir so viel Energie produzieren oder importieren müssen, dass der Verbrauch gedeckt wird; denn unsere Netze müssen eine konstante Spannung und eine konstante Frequenz haben. Wenn wir den Energiekonsum einschränken wollen, dann müssen wir das beim Konsumenten machen. Die reduzierte Einspeisung ins Netz führt nicht zu einem Ergebnis.

Das Gleichgewicht wird in der Schweiz zunächst aufrechterhalten durch die grossen Ueberlandwerke in ihren eigenen Netzen, also durch EOS, BKW, Atel, CKW, NOK, EG Laufenburg und EWZ, die intern für den Ausgleich und für die Erhaltung von Spannung und Frequenz besorgt sind. Ergänzt wird dieser interne Ausgleich in den Netzen der Ueberlandwerke durch den nationalen Ausgleich, indem diese Netze miteinander verbunden sind und dafür gesorgt wird, dass hier das Gleichgewicht national gewahrt wird.

Darüber hinaus besteht ein internationaler Verbund, der von der Union pour la coordination de la production et du transport de l'électricité durchgeführt wird, einer Organisation, die 1951, also im gleichen Jahr wie die erste Gemeinschaft der heutigen Europäischen Gemeinschaften, gebildet worden ist. Dieser internationale Verbund erfolgt über fünf grosse Gebiete, die zum Teil mehrere Staaten umfassen. Die Schweiz bildet eines dieser Gebiete. Hier wird nun ebenfalls ausgetauscht.

Dieser Austausch erfolgt auf allen drei Ebenen, und zwar aufgrund einer Energieplanung, die bis zur Stunde als Einheit reicht, wo man also die notwendigen Zufuhren und die notwendige Bereitstellung von Energie in dieser Differenzierung durchführt. Da der Verbrauch aber nicht einfach dem Plan folgt, braucht es noch einen ergänzenden Austausch, der dann ganz kurzfristig durchgeführt und dadurch erreicht wird, dass je nach dem Verbrauch die Produktion gedrosselt oder erhöht wird. Das geschieht auf elektronischem Wege, in der Schweiz mit der Zuführung von mehr oder weniger Wasser auf die Turbinen, um im ganzen Land konstante Situationen zu haben. Das erfolgt natürlich sehr rasch, nämlich in der Sekundeneinheit.

Hervorzuheben ist in diesem ganzen System, dass sowohl der nationale Ausgleich unter den grossen Ueberlandwerken als auch der internationale Ausgleich unter den fünf Gruppen, die von Jütland bis zu den griechischen Inseln und von der Bretagne bis an die Oder-Neisse reichen, von der Schweiz aus gesteuert und hier abgerechnet wird. In Laufenburg befindet sich eine grosse Schaltanlage. Dort befindet sich vor allem auch der Lastverteiler unter diesen Netzen, so dass also beispielsweise die Gruppe Deutschland, die mehrere Staaten umfasst, mit Frankreich über Laufenburg abrechnet. Dass dieses System voll und ganz funktioniert, ergibt sich daraus, dass

wir nichts davon merken; denn wenn das nicht so wäre, würden wir das am Spannungsabfall oder an der falschen Frequenz sehr bald realisieren.

Der Bundesbeschluss schafft diesen internationalen Austausch nicht, so wenig wie ihn der EWR-Vertrag schafft, sondern er fügt einfach gewisse Grundsätze bei, die bisher im wesentlichen auf vertraglicher Grundlage vereinbart worden sind.

Der Bundesbeschluss lässt – wie ich sagte – das System unverändert, und vor allem ändert er nichts an unserer nationalen Energiepolitik. Der Acquis national wird nicht angetastet. Die Tragweite ergibt sich im übrigen aus den einzelnen Bestimmungen, die ich Ihnen in der Detailberatung kurz zu erläutern habe.

Ich möchte aber doch festhalten, wo der Bundesbeschluss nicht eingreift und wo sich aus dem EWR-Vertrag keine Aenderung für unsere nationale Energiepolitik ergibt. Das gilt für die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Wasserkraftanlagen und für Atomanlagen mit allem, was dazugehört, ferner für die Zulassung von Uebertragungsanlagen – Hochspannungsleitungen und Rohrleitungen –, für den Umweltschutz, für die Energieverwendung, insbesondere nach dem Energienutzungsbeschluss, und für die Beanspruchung öffentlichen und privaten Grundes mit der Sondernutzung, Durchleitungs- und Enteignungsrechten. Ausserhalb dieses Energiebeschlusses werden die Fragen der Preismittelung über das Bundesstatistikgesetz sowie die Produkthaftung durch den entsprechenden Erlass geregelt. Auf Verordnungsebene muss die Niederspannungs-Verordnung angepasst werden, während die Luftreinhalte-Verordnung und die Energienutzungs-Verordnung im wesentlichen bereits angepasst sind.

Das ist also der Sinn dieses überlagernden und einige Gesetze ändernden Bundesbeschlusses, dessen Tragweite sich nur durch Erläuterung der einzelnen Bestimmungen noch näher darlegen lässt.

Ich bitte Sie namens der einstimmigen Kommission um Eintreten.

Bundesrat Ogi: Ich möchte zuerst Herrn Jagmetti danken. Er hat alles gesagt, was gesagt werden muss. Nur etwas zur Ergänzung:

Der Nationalrat hat in der vergangenen Sondersession den vorliegenden Beschlussentwurf ohne Aenderungen mit 103 zu 9 Stimmen gutgeheissen. Er hat damit das vom Bundesrat vorgeschlagene Konzept für die Umsetzung des Acquis communautaire im Energiebereich übernommen und gutgeheissen. Wir müssen nicht für alle Erlasse der EG, die im Energiebereich zum Acquis communautaire gehören, neues schweizerisches Recht schaffen. Für einige Erlasse gibt es bereits entsprechendes schweizerisches Recht, wie z. B. die Luftreinhalte-Verordnung oder den Energienutzungsbeschluss. Andere Vorschriften können durch die Aenderung von bestehendem Recht übernommen werden. Ich verweise auf die Anpassung der Nationalitätsvorschriften im Atomgesetz und im Rohrleitungsgesetz. Wir schaffen nur in jenen Bereichen neues Recht, welche für die Schweiz Neuland sind. Der Bundesbeschluss enthält nur das absolut Notwendige. Wir wollen nicht mehr regeln, als sich aus der Uebernahme des EWR-Rechts zwingend ergibt. Wo bestehende Vorschriften genügen, machen wir keine Gesetze. Aus diesem Grunde verweisen wir für die statistischen Erhebungen auf die bestehenden Strukturen beim Bundesamt für Statistik und bei der Oberzolldirektion.

Wir machen an dieser Stelle – ich möchte das noch einmal unterstreichen – keine Energiepolitik. Das EWR-Abkommen bietet dafür keine Grundlage; Energiepolitik ist Sache des kommenden Energiegesetzes. Dazu liegt verwaltungsintern bereits der erste Entwurf vor.

Ich halte fest: Der EWR gefährdet das Programm «Energie 2000» nicht; das sei in aller Deutlichkeit gesagt. Wir können unsere Energiepolitik und damit das Programm «Energie 2000» hoffentlich mit besseren Zwischenzeiten fortsetzen. Wesentlicher Bestandteil von «Energie 2000» sind die Verbrauchsvorschriften für Anlagen, Geräte und Fahrzeuge. Wir haben Vorschriften über Heizanlagen. Für Geräte und Fahr-

zeuge streben wir mit den Importeuren und Produzenten freiwillige Vereinbarungen über Energieverbrauchssenkungen an. Der Acquis communautaire kennt noch keine konkreten Bestimmungen in diesem Bereich.

Ich danke der vorberatenden Kommission für ihre kompetente Arbeit. Die Kommission beantragt, den Beschlussentwurf ohne Aenderungen zu genehmigen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zu folgen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth: Ich bin in meiner Eigenschaft als derzeitiger Präsident der Unterkommission deutscher Sprache von der Redaktionskommission aufgefordert worden, einige Ausführungen zu machen, die sich aus der Redaktion vor allem des Ingresses ergeben. Die Redaktionskommission bzw. die Unterkommissionen aller drei Sprachen haben sich ihrer zusätzlichen Aufgabe intensiv gewidmet, die sich ihnen mit dem Eurolex-Paket stellt. Die Redaktionskommission bzw. die Unterkommissionen haben – wie es ihrem generellen Auftrag entspricht – die Vorlagen sowohl auf die rechtliche Kongruenz mit dem übergeordneten zwingenden EWR-Recht wie auch auf eine verständliche sprachliche Form überprüft, d. h. auf eine Form, die auch für den Normalverbraucher geniessbar ist. Die zweitgenannte Aufgabe gab den Kommissionsmitgliedern wie den Spezialisten der Sprachdienste oft harte Knacknüsse zum Lösen auf. Viele Texte zeichnen sich nicht durch knappe und leicht verständliche Satzbildungen aus.

Die Redaktionskommission bzw. die Unterkommissionen schlugen den Räten vor, nicht nur die Schlussbestimmungen betreffend Referendum gleichlautend zu formulieren, sondern eine durchgehend gleichartige Fassung auch des Ingresses zu verwirklichen. Unbestritten ist die Regel, als Rechtsgrundlage für den einzelnen Eurolex-Beschluss – oder das -Gesetz – mit dem EWR-Abkommen auch auf die einschlägigen Rechtsakte der EG zu verweisen, weil es sich um direkt anwendbares Recht handelt. Hierbei handelt es sich vorwiegend, aber nicht ausschliesslich, um Richtlinien des Rates.

In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Regelungsdichte auf EG-Ebene gibt es Erlasse, die mit ein bis zwei Zitaten auskommen; andere – z. B. das Tierseuchengesetz – weisen eine Liste von nicht weniger als zwei Seiten auf. Beim Energiebeschluss haben wir vier Richtlinien, die sehr umfangreiche Zitate und einen entsprechenden Apparat erfordern.

Der Redaktionskommission boten sich grundsätzlich drei Modelle an, die sich sogar kombinieren liessen.

1. Aufnahme mit Nummer, Bezeichnung und Datum der Richtlinie in den Ingressstext, wie das der traditionellen Gesetzgebung entspricht.

2. Verweis auf den vollen Text der einschlägigen Richtlinie, aber Verweis in die Fussnoten.

3. Genereller und stereotyper Hinweis auf die einschlägigen Rechtsakte im Ingress und detaillierte Wiedergabe dieser Rechtsakte im Anhang zum betreffenden Erlass.

Während das erstgenannte und das zweite Modell einen schwerfälligen Apparat verursachen können, der vom Leser überwunden werden muss, bevor er zum eigentlichen Gesetzestext vorstösst, ermöglicht das Modell mit dem generellen Verweis auf EG-Rechtsakte im Ingress und mit dem Anhang eine zweckmässige und transparente Regelung. Sie sollte bei einer kleineren Zahl einschlägiger Rechtsakte gehandhabt werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, und weil auf einen späteren Systemwechsel beim Hinzukommen neuer Richtlinien ver-

zichtet werden soll, empfiehlt die Redaktionskommission, auch bei einer geringen Zahl von EG-Rechtsakten das System mit dem Anhang zu verwenden.

Demzufolge lautet die Empfehlung, auf die sich alle drei Unterkommissionen einigen konnten und die jetzt zum ersten Mal zur Anwendung gelangt, für den vorliegenden Beschluss wie folgt – ich habe es leider nicht schriftlich, weil ich erst jetzt auf diese Problematik angesprochen worden bin, weil unsere Arbeit in der Redaktionskommission noch nicht abgeschlossen ist –: «In Ausführung von Artikel 24 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und dessen Anhang IV, der sich auf die im Anhang zu diesem Bundesbeschluss (bzw. Bundesgesetz) genannten EG-Rechtsakte bezieht, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom, beschliesst,» Das ist der Ingress.

Der Anhang würde überschrieben: «Anhang. Rechtsakte, auf die im Ingress des vorstehenden Beschlusses (bzw. Gesetzes) verwiesen wird.» Es folgt die detaillierte Aufzählung aller einschlägigen Rechtsakte.

Diese Vorlagen und diese Formulierung werden wir ohne Ihren sofortigen Einspruch durchzuziehen versuchen. Selbstverständlich sind wir aber auch für noch bessere Modelle zugänglich.

Präsidentin: Wir haben davon Kenntnis genommen, dass die Redaktionskommission am Schluss bei allen Gesetzen in einer bestimmten Weise vorzugehen gedenkt. Ich schlage Ihnen vor, dass wir allfällige Diskussionen darüber im Anschluss an die beiden Geschäfte führen, die morgen und am Mittwoch traktandiert sind. Dort werden wir auch weitere Vorbehalte zur Redaktion und zu den Schlussformulierungen auf die Traktandenliste setzen.

Im Moment nehmen wir also Kenntnis von den Absichten der Redaktionskommission.

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Die Kommission war nicht begeistert von der Formulierung von Artikel 1, weil hier Richtlinien und Verordnungen mit vollem Titel genannt werden, was sich für die Weiterentwicklung nicht als besonders günstig erweist. Die Kommission wollte aber keine Differenzen zum Nationalrat schaffen. Sie betrachtet die Aufgabe als eine redaktionelle und bittet die Redaktionskommission freundlich, für eine noch bessere Lösung besorgt zu sein.

Im übrigen empfiehlt Ihnen die Kommission Zustimmung zu Artikel 1.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Der Inhalt der Bestimmung von Artikel 2 ist für die Schweiz neu. Es ist eine Mitteilungspflicht, also keine Bewilligungspflicht, die hier statuiert wird. Zur Mitteilung verpflichtet ist der Ersteller oder der Betreiber einer Anlage. Empfänger der Mitteilung ist das Bundesamt für Energiewirtschaft, das die entsprechenden Informationen an die Organe der EG weiterleitet – also nicht an die Efta-Behörden und auch nicht an die EWR-Organe, sondern direkt an die EG-Organe.

Die Mitteilungspflicht betrifft nur grosse Investitionsvorhaben: Raffinerien, Rohrleitungen, Speichereinrichtungen, Kraftwerke, Uebertragungsanlagen. Um den Umfang anzudeuten: Bei den thermischen Kraftwerken ist die Grenze 200 Mega-

watt, bei den Wasserkraftwerken 50 Megawatt Leistung; die Uebertragungsanlagen werden erfasst, soweit sie zum 380-Kilovolt-Netz gehören, während das 220-Kilovolt-Netz nicht erfasst wird. Das sind Details, die Sie hier nicht finden, die auch nicht in einer Verordnung des Bundesrates festgelegt werden, sondern sich aus unmittelbar anwendbarem EG-Recht ergeben.

Die Kommission beantragt Ihnen, der Formulierung zuzustimmen, in vollem Bewusstsein, dass sich Einzelheiten im EG-Recht selbst finden, das für den EWR massgebend ist.

Ziegler Oswald: Ich gehe davon aus, dass auch beim Bundesbeschluss zum Energierecht im EWR der Grundsatz gilt, dass im Eurolex-Verfahren nur jene Anpassungen unseres schweizerischen Rechts vorgenommen werden, die durch den EWR-Vertrag zwingend vorgeschrieben sind. Natürlich sind zusätzliche Anpassungen oder gar Einführungen von zusätzlichen Vorschriften auf verschiedene Arten möglich. Ich verweise darauf, dass man solche zusätzlichen Anpassungen ausdrücklich erwähnen kann. Es gibt aber bei der Ausübung von Optionen, mehr oder weniger offen, auch zusätzliche Anpassungen.

Schliesslich – diesen Fall meine ich – gibt es zusätzliche Anpassungen dadurch, dass man Begriffe verwendet, die im EWR-Recht nicht verwendet werden. Diese können eventuell etwas anderes bedeuten, anders interpretiert werden, etwas mehr wollen als das EWR-Recht. Wir haben hier einen solchen Fall; deshalb möchte ich die Bestätigung haben, dass man wirklich nur das macht, was EWR-Recht verlangt.

Die Vorlage spricht von «wesentlichen Daten», die über «grosse Investitionsvorhaben» mitgeteilt werden müssen. In der Botschaft spricht man nicht von «grossen», sondern von «bedeutenden» Investitionsvorhaben. Also auch hier bereits eine Differenz. Weder in der Verordnung Nr. 1056/72 noch in den Richtlinien Nr. 90/547, 91/296 und 75/405 werden diese Begriffe verwendet. Die Verordnung Nr. 1056/72 spricht von «Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse». Die einschlägigen Richtlinien sprechen von «grossen Netzen», beim Transit von Elektrizität von «grossen Hochspannungsübertragungsnetzen» und beim Transit von Erdgas von «grossen Hochdruckbeförderungsnetzen». Können Sie, Herr Bundesrat, bestätigen, dass hier keine Rechtsgrundlage für etwas Zusätzliches geschaffen werden soll? Können Sie also bestätigen, dass nur diejenigen Daten gefordert werden, die vom EG-Recht verlangt werden; dass man unter «wesentliche Daten» nur diejenigen meint, die dem EWR geliefert werden müssen; dass unter «grosse Investitionen» wirklich nur die gemeint sind, die im Anhang aufgeführt sind? Dass also hier nicht die Rechtsgrundlage für Investitionsvorhaben geschaffen wird, für die das EWR-Recht die Daten nicht fordert?

Ich weiss, dass in der Verordnung selber, in Artikel 1 Absatz 1, «die im Anhang genannten Investitionsvorhaben» steht und dass im Bundesbeschluss, in Artikel 2 Absatz 3, festgehalten wird, dass sich die Einzelheiten dieser Mitteilung nach der Verordnung Nr. 1056/72 richten. Aber es scheint trotzdem ein Grund dafür vorhanden gewesen zu sein, dass man die Begriffe des EG-Rechtes nicht übernommen hat.

Deshalb, so meine ich, ist diese Bestätigung notwendig.

Jagmetti, Berichterstatter: Ich habe die Zweifel von Herrn Ziegler in den Kommissionsberatungen geteilt, bin dann aber zur Auffassung gelangt, dass einerseits die Investitionsvorhaben, die im Anhang, den Herr Ziegler erwähnt hat, aufgeführt werden, und andererseits die Tabellen oder die Formulare, die ja auch zum Text gehören, in ausreichendem Masse klarstellen, welche Investitionsvorhaben erfasst und welche Mitteilungen gemacht werden. Aber ich bin froh, dass Herr Ziegler die entsprechende Frage an den Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements gerichtet hat, damit das auch von behördlicher Seite geklärt wird.

Bundesrat **Ogi:** Die behördliche Seite ist angesprochen worden. Die behördliche Seite möchte das bestätigen, was Sie bereits vom Kommissionsprecher bestätigt erhalten haben. Es werden nur die Angaben und Mitteilungen gemacht, Herr

Ziegler Oswald, die zwingend nötig sind. Wir gehen nicht über das hinaus, was das EWR-Recht verlangt. Ich hoffe, diese kurze Mitteilung genüge Ihnen. Im weiteren möchte ich Sie auf das Protokoll der Kommissionssitzung verweisen, in der wir das ebenfalls bestätigt haben.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Artikel 3 betrifft den Transit von Elektrizität und Erdgas. Diese Bestimmung verpflichtet die Träger der grossen Elektrizitäts-Hochspannungsnetze und der Erdgas-Hochdrucknetze, den Transitverkehr zu erleichtern. Voraussetzung ist, dass die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität erhalten bleiben. Angesichts der bestehenden Zusammenarbeit in beiden Energieformen ist das nichts Neues, ausser dass jetzt staatlich geregelt wird, was sich auf vertraglicher Grundlage längst eingespielt hat. Der Bundesbeschluss bringt im übrigen zum Ausdruck, was in der heutigen Praxis – auch des Bundesgerichts – anerkannt ist, dass nämlich auch am internationalen Verbund ein öffentliches Interesse besteht, das sogar die Enteignung für die Leitungserstellung rechtfertigen kann. Ich verweise Sie auf den Bundesgerichtsentscheid über die Hochspannungsleitung von Pradella nach Martina im Unterengadin, in dem das Bundesgericht dies für die 380-Kilovolt-Leitung ausdrücklich bestätigte (BGE 115 Ib 311ff.).

Hier muss ich noch etwas beifügen, das nicht Gegenstand des vorliegenden Bundesbeschlusses ist, weil in dieser Beziehung offenbar da und dort eine gewisse Verwirrung besteht und sich auch der Nationalrat damit befasst hat. Es ist der sogenannte «third party access» oder – wie er offenbar unter Fachleuten bezeichnet wird – TPA. Nach dem Bericht der Generaldirektion «Energie» der EG-Kommission vom 21. Januar 1992 soll der Grundsatz des TPA in einer zweiten Phase der Liberalisierung, deren Realisierung ursprünglich auf Beginn des letzten Jahres geplant war, im EG-Recht verankert werden. Dadurch würden die für den Transport und die Verteilung verantwortlichen Unternehmungen verpflichtet, gegen angemessene Vergütung bestimmten ausgewählten Gesellschaften den Zugang zu ihren Netzen anzubieten, sofern die Uebertragungs- und Verteilkapazität vorhanden ist.

Das EWR-Abkommen erklärt indessen keine solche Richtlinie als anwendbar, so dass eine Entwicklung in dieser Richtung uns erst später beschäftigen muss. Dabei wäre noch zu klären, inwieweit einem Konkurrenzunternehmen auch das Recht eingeräumt werden müsste, für den Bau von Anschlussleitungen öffentlichen Grund zu beanspruchen oder das Enteignungsrecht zu verlangen.

Ich erwähne das nur, weil dieser TPA da und dort als grosse Schwelle für einen Beitritt der Schweiz zum EWR bezeichnet worden ist. Er ist nicht Gegenstand des EWR-Abkommens. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, Artikel 3 zuzustimmen.

Bundesrat **Ogi**: Ich möchte ergänzend zu dem, was Herr Jagmetti gesagt hat, festhalten, dass die Stärkung des internationalen Stromverbundes im Rahmen des EWR für uns sehr wichtig, ja sogar notwendig ist. Wir brauchen den internationalen Verbund für die eigene Versorgungssicherheit, denn wir befinden uns – ich muss das leider sagen – auf dem Weg vom Stromexporteur zum Stromimporteur: Im Winter verzeichnen wir bereits Importüberschüsse.

Die Versorgung der Schweiz mit ausreichender Elektrizität ist eine öffentliche Aufgabe. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass diese Aufgabe auch erfüllt werden kann. Herr Jagmetti hat es bereits gesagt. Wir haben in Laufenburg ein Verteilungszentrum, das diese internationale Aufgabe bereits heute

zu unserer vollen Zufriedenheit erfüllt, aber auch zur vollen Zufriedenheit derjenigen Länder, die an diese Verteilzentrale angeschlossen sind.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Entschuldigen Sie, dass ich zum unbestrittenen Artikel 4 trotzdem etwas sagen muss, weil sich die Kommission damit beschäftigt und mir einen entsprechenden Auftrag erteilt hat, den ich hier wahrnehmen möchte.

Der Artikel 4 statuiert eine neue Bewilligungspflicht. Es mag erstaunen, hängt aber mit der geringen Anzahl entsprechender Anlagen zusammen, dass wir in der Schweiz derzeit keine besondere Bewilligung für thermische Kraftwerke kennen. Solche Anlagen unterliegen allerdings der Baubewilligungspflicht nach Raumplanungsgesetz und der Plangenehmigung nach Arbeitsgesetz, weil es sich um industrielle Anlagen handelt. Von einer Feuerleistung von mehr als 100 Megawatt thermischer Energie an unterliegen solche Anlagen auch der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Anwendungsbereich der neuen Vorschrift ergibt sich im einzelnen nicht aus der Richtlinie, die zitiert wird. In ihrem Ingress ist die Rede von Kraftwerken, in denen hauptsächlich Erdölerzeugnisse eingesetzt werden sollen. Gemeint sind – jedenfalls nach schweizerischer Auffassung – eigentliche thermische Kraftwerke wie die Anlage in Vouvry oder die Gasturbinen in Beznau oder Weinfelden, nicht aber die Wärmekraftkoppelungsanlagen und auch nicht die Notstromgruppen.

Die Bewilligungsvoraussetzungen werden in der Richtlinie genannt. Es geht um die Zulassung von Anlagen mit weniger als 10 Megawatt und solchen zur Deckung des Spitzenbedarfs oder zur Sicherstellung von Reserve-Energie. Die Zulassung geht also genau in die Richtung, in der solche Anlagen heute in der Schweiz eingesetzt sind.

Das Bewilligungsverfahren wird von den Kantonen bestimmt. Weder enthält die Richtlinie eine entsprechende Regelung, noch ist eine Verordnung des Bundesrates geplant. Die Kantone können diese Bewilligung, zu deren Erteilung sie zuständig sind, in bestehende Verfahren einbauen. In Frage kommen in erster Linie wieder das Baubewilligungsverfahren und die Plangenehmigung nach Artikel 7 Arbeitsgesetz. Die Kantone bestimmen auch, in welchem dieser Verfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Schon nach geltendem Recht gilt diese Ordnung.

Mit dem Einbau in ein solches bestehendes Verfahren würde die Koordination sichergestellt, die nach Bundesgericht eine verfassungsrechtliche Verpflichtung darstellt. Da es sich um eine energiepolitische und nicht um eine technische Bewilligung handelt, bei der im übrigen die Umweltgesichtspunkte eine wesentliche Rolle spielen dürften, ist gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen. Die vorgängige Beschwerde an das EVED wird durch den Bundesbeschluss nicht vorgesehen.

Das waren die paar Bemerkungen, die ich Ihnen im Auftrag der Kommission zur Ausgestaltung dieser Bewilligungspflicht zu machen hatte.

In diesem Sinne bittet Sie die Kommission um Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Artikel 5 betrifft die Bearbeitung der Daten. Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Daten vom

Bundesamt für Energiewirtschaft an die EG-Organen weitergegeben werden und der Filter hier gesetzlich festgelegt werden muss.

Wir bitten um Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Als neuartige Verfügung ist nur die Bewilligung für thermische Kraftwerke vorgesehen. Ich habe Ihnen erläutert, dass die Kantone das Verfahren bestimmen und der letztinstanzliche Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen werden kann. Im übrigen spielt sich das Verfahren nach geltendem Recht ab. Es wird daran nichts geändert. Wir bitten Sie, auch hier zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen rechtfertigen sich Strafbestimmungen, denen wir hier zustimmen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir bei anderen Erlassen, insbesondere beim Kleinkreditgesetz, keine Strafbestimmungen wollten, weil es sich um die Durchsetzung privatrechtlicher Verhaltensvorschriften handelt. Hier liegt die Sache anders.

Wir empfehlen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Beim Vollzug möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass dieser Bundesbeschluss von bestimmten Aufteilungen der Befugnisse Kantone/Bund ausgeht und diese auch entsprechend geregelt hat.

In diesem Sinne beantragen wir Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Artikel 9 kann ich zu Ziffer 1 und 2, die sich auf das Atomenergierecht beziehen, zusammenfassend sagen, dass die Nationalitätsanforderungen an das EWR-Recht angepasst werden.

Es mag Sie etwas erstaunen, dass unter Ziffer 2, beim Bundesbeschluss zum Atomgesetz, die Muss-Formel und unter Ziffer 1, bei der Änderung des Atomgesetzes, die Kann-Formel verwendet wird. Das hängt damit zusammen, dass die Erlasse heute diese Differenzierung enthalten, die im übrigen ohne Bedeutung ist, weil die Rahmenbewilligung, für die die Anforderungen zwingend gelten, die Voraussetzung für die nukleare Baubewilligung und die Betriebsbewilligung ist.

Wir bitten Sie also, hier zuzustimmen. Es ist nicht mehr als das, was das EWR-Abkommen verlangt.

Ziffer 3 betrifft das Rohrleitungsgesetz. Dort geht es auch ausschliesslich um die Nationalitätsanforderungen. Diese Regel gilt nur für den grenzüberschreitenden Verkehr, also nicht für die reinen Inlandanlagen.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Artikel 10 erwarten wir die Anträge der Staatspolitischen Kommission, denn es geht hier um die Frage des Referendums. Wir haben keine neuen Anträge.

Präsidentin: Hier gilt der übliche Vorbehalt bezüglich der Referendums Klausel.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

Präsidentin: Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, dass im Zusammenhang mit dieser Vorlage noch eine Motion des Nationalrates vorliegt. Wir haben sie allerdings heute nicht als solche traktandiert. Ich möchte daher den Kommissionspräsidenten bitten, uns zu sagen, ob hier ein starker Zusammenhang besteht und ob wir diese Motion jetzt überhaupt behandeln können, da sie ja nicht traktandiert ist.

Jagmetti, Berichterstatter: Die Motion betrifft das Energieförderungsprogramm. Sie steht damit in einem engen sachlichen Zusammenhang zu diesem Energiebeschluss. Aber ich muss sagen: Das Energieprogramm wird durch den EWR nicht berührt. Es ist also keine Eurolex-Vorlage, sondern eine rein nationale Angelegenheit, weil der Energiebeschluss, den wir behandelt haben, diesen Bereich nicht erfasst, sondern hier das nationale Recht unverändert massgebend bleibt. Vielleicht wäre es klüger, wenn wir die Motion separat behandeln würden. Ich darf Ihnen indessen verraten, dass die Kommission der Motion zustimmt und sie nicht abschreiben möchte.

Präsidentin: Wir werden diese Motion gemäss der Mitteilung des Kommissionspräsidenten – der Herr Bundesrat zeigt Verständnis dafür – später auf unser Programm setzen und sie dann nach allen Regeln des Verfahrens behandeln.

Schluss der Sitzung um 19.45 Uhr

La séance est levée à 19 h 45

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Energierecht im EWR. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Droit de l'énergie dans l'EEE. Arrêté fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-3
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1992 - 17:15
Date	
Data	
Seite	761-765
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 853

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.